

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1955)

Artikel: Bericht des Generalprokurator des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BERICHT DES GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1955

I. Statistisches

Die Zahl der im Berichtsjahr eingegangenen Strafanzeigen hat sich neuerdings um 3092 (Vorjahr 2097) erhöht. Sie beläuft sich auf 58 470. Die Zunahme betrifft wiederum im wesentlichen den Amtsbezirk Bern, dessen Strafgeschäfte sich um fast 2000 vermehrt haben (Vorjahr 2419), so dass innert 2 Jahren ein Zuwachs von fast 4500 Geschäften zu vermerken ist. Wie gemeldet wird, soll die Vermehrung zum Teil auf den Einsatz neu ausgebildeter Stadt-Polizimänner zurückzuführen sein. Gemessen an der stabilen Zahl der Voruntersuchungen in diesem Amtsbezirke, deren Umfang regelmässig stark variiert, geht die Zunahme der Geschäfte in erheblichem Ausmass auf Kosten der 3 Einzelrichter, von denen jeder im Jahr 1955 seine 4000 bis 4500 Geschäfte zu erledigen hatte, was eine sehr starke Belastung bedeutet.

Das Amt Konolfingen hat im Berichtsjahr die Grenze von 2000 Strafanzeigen fast erreicht, womit die Bedeutung dieses Amtsbezirkes ein weiteres Mal unterstrichen wird.

Auffällig ist der Rückgang der Geschäftszahl im Amtsbezirk Biel, wo bloss noch 4900 (Vorjahr 6129) Strafanzeigen einlangten. Die Erkundigungen lassen erkennen, dass der Rückgang der Anzeigen unter anderem auf den vermehrten Einsatz der Bieler Stadtpolizei für andere als gerichtspolizeiliche Zwecke zurückzuführen ist. Die stetige Abnahme auch der Geschäfte des Strafamtsgerichts deutet daraufhin, dass auch die Kriminalität dort endlich allgemein zurückgeht, was nur zu begrüssen ist.

Das Berichtsjahr hat neuerdings eine sehr hohe Zahl von Strafsachen gegen unbekannte Täterschaft gebracht, die gemäss Art. 90 III StrV eingestellt werden mussten (6212). Das hatte aber keine Zunahme des Gesamtbestandes an Verfahren gegen unbekannte Täterschaft zur Folge, sondern gegenteils eine Abnahme (37 236 statt 38 698), was erweist, dass im Berichtsjahr mehr gesuchte alte Täter ermittelt worden sind, als neue erst zu suchen waren. Der wachsam Polizei und Justiz gelingt es

somit auch noch nach Monaten und Jahren, einer sehr beachtlichen Zahl von Delinquenten habhaft zu werden, was hervorgehoben zu werden verdient.

II. Strafrechtspflege

1. Wie im letzten Jahresbericht in Aussicht gestellt wurde, hat der Berichterstatter im 2. Halbjahr 1955 bei sämtlichen bernischen Untersuchungsrichter- und Strafrichterämtern (I. Instanz und Kammer des Obergerichts) Erhebungen mit dem Zwecke gemacht, zuverlässige Angaben über den Gang des Verfahrens, vor allem den Bestand alter Geschäfte, die Dauer der Strafverfahren, die Zahl der Verhaftungen und ihre Dauer zu ermitteln, um so einmal einen allgemeinen Überblick über die Verhältnisse der bernischen Strafrechtspflege zu gewinnen und einigermassen massgebende Anhaltspunkte über die Geschäftslast in Strafsachen zu erhalten. Die Ergebnisse sollten dazu dienen, allfällige Vorschläge zum Ausbau der Rechtspflege im allgemeinen und der Strafrechtspflege im besonderen mit Daten zu untermauern. Noch vor Ablauf der Rapportperiode wurde der Generalprokurator vom Obergericht aufgefordert, zuhanden des Regierungsrates für den ganzen Kanton soweit nötig begründete Reformvorschläge zu unterbreiten. Diesem Auftrage wurde mit Antrag vom 29. Dezember 1955 Folge gegeben. Das Obergericht stimmte dem einlässlichen Antrage des Unterzeichneten im Februar 1956 einstimmig zu. Gewisse Vorbehalte wurden einzig für den Amtsbezirk Laufen gemacht, worauf die Verhältnisse dieses exzentratisch liegenden Bezirks vom Berichterstatter einer besonderen Überprüfung unterzogen wurden. Die Ergebnisse sind in einem Spezialbericht mit Antrag festgehalten.

Für den Bericht an das Obergericht konnten nur die Ergebnisse der Rapporte für 4 Monate zugrundegelegt werden und in diese wiederum fallen die Ferienmonate, so dass es sich rechtfertigt, die vollständigen Halbjahresrapporte zusammenfassend zu betrachten.

Die Ergebnisse lauten:

1. Überjährige Geschäfte.

a) Bestand auf 1. Juli 1955 im ganzen Kanton:

vom Jahr 1945	1	
vom Jahr 1946	—	
vom Jahr 1947	—	
vom Jahr 1948	1	
vom Jahr 1949	3	
vom Jahr 1950	1	
vom Jahr 1951	1	
vom Jahr 1952	6	
vom Jahr 1953	33	
total	46	

b) Von den Richterämtern erledigt:

Alter	aufgehobene Untersuchungen	Gerichtspräsident	Amtsgericht
365– 400 Tage	4	16	11
401– 600 Tage	7	21	15
601– 800 Tage	2	11	4
801–1000 Tage	3	3	—
über 1000 Tage	1	5	—
	17	56	30

total 103 Fälle.

c) Von der Kriminalkammer/Geschworenengericht erledigt:

401– 600 Tage	1
601– 800 Tage	2
über 2000 Tage	1
	4

Die durchschnittliche Dauer der Geschäfte belief sich auf 444 Tage.

d) Von den Strafkammern erledigte Geschäfte:

365– 400 Tage	6
401– 600 Tage	23
601– 800 Tage	6
801–1000 Tage	5
über 1000 Tage	2
	42

davon 26 deutsche und 16 französische Geschäfte.

Durchschnittliche Dauer der von den Strafkammern erledigte Geschäfte:

deutsche Fälle	Tage
französische Fälle	346

Die Dauer des Verfahrens vor oberer Instanz beträgt im Durchschnitt rund 100 Tage.

e) Anklagekammer:

365– 400 Tage	1
-------------------------	---

Demnach wurden im 2. Halbjahr 1955 von den kantonalen Untersuchungsrichterämtern und Strafgerichten insgesamt 150 Fälle erledigt, die über ein Jahr gedauert hatten, darunter 21 Geschäfte mit über 2 Jahren Dauer und unter diesen 9 von über 1000 Tagen Dauer.

Nach diesen Feststellungen muss damit gerechnet werden, dass jährlich rund 300 Strafverfahren länger als ein Jahr dauern. Was das für die Betroffenen bedeutet, ist leicht zu ermessen, insbesondere in den Fällen, wo die Untersuchung erst nach mehr als einem Jahre aufge-

hoben werden muss, dem Angeklagten also kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden kann. Zu bemerken ist immerhin, dass einzelne Fälle zuvor gemäss Art. 204 StrV (Abwesenheit des Angeklagten) eingestellt waren. Andere verzögerten sich wegen Auslieferungen, Begutachtungen, Krankheit usw.

2. Haftsachen.

a) Für das 2. Halbjahr 1955 wurden dem Berichterstatter 417 Haftfälle der Richterämter gemeldet. Davon entfallen 46 Verhaftungen auf Untersuchungen, die aufgehoben wurden, ein strafbares Verhalten also nicht nachgewiesen werden konnte. Die durchschnittliche Haftdauer in solchen aufgehobenen Untersuchungen betrug 13,4 Tage. Der Durchschnitt der sechs längsten Haftfälle in aufgehobenen Untersuchungen (47 bis 193 Tage) beträgt 75 Tage Haft; die übrigen 40 Fälle weisen einen Durchschnitt von 4,2 Tagen auf. Das lässt darauf schliessen, dass vom Rechte der Haftbelassung im allgemeinen zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, was seine volle Berechtigung hat.

Die 417 Haftfälle (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) mit einer totalen Haftdauer von zirka 11 700 Tagen ergeben einen Durchschnitt der Haftdauer von 28 Tagen.

Sie verteilen sich nach ihrer Dauer wie folgt:

Haftdauer	Zahl der Fälle
1– 10 Tage	178
11– 20 Tage	66
21– 30 Tage	55
31– 40 Tage	21
41– 50 Tage	28
51– 60 Tage	14
61– 70 Tage	15
71– 80 Tage	13
81– 90 Tage	4
91–100 Tage	4
101–150 Tage	10
151–200 Tage	3
201–300 Tage	4
über 300 Tage (306)	1

b) Wesentlich ungünstiger liegen die Haftfälle der von der Kriminalkammer oder den Geschworenengerichten beurteilten Strafsachen. In 26 Haftfällen (2–390 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft; total 3382 Hafttage) ergab sich ein Durchschnitt von 136 Tagen Haft. Die Strafkammern hatten im gleichen Zeitraum 21 Haftfälle (1–228 Tage Haft; total 1149 Tage). Die durchschnittliche Haftdauer betrug 54,5 Tage.

Bei den 3 Haftfällen der Anklagekammer (3–194 Tage) dauerte die Haft durchschnittlich 94 Tage.

c) Im 2. Halbjahr 1955 wurden im Kanton demnach 467 Haftfälle gemeldet, welche rund 16 500 Hafttage nach sich zogen. Dass dies einen bedeutenden finanziellen Aufwand erfordert, leuchtet ein. Die Halbjahreskosten können auf rund Fr. 40 000 bis Fr. 45 000 veranschlagt werden (Fr. 2.50 pro Mann und Tag; nun Fr. 3.—), von denen nur ein kleiner Teil wieder einbringlich sein dürfte. Es ist denkbar und wahrscheinlich, dass die ansehnlichen Jahresgesamthaftkosten im Falle der Durchführung des beantragten Ausbaues der bernischen Rechtspflege herabgesetzt werden können, ohne dass der Mehraufwand indessen dadurch einigermassen ausgeglichen werden könnte.

Bemerkenswert ist, dass die bernischen Richter vom Rechte der Verhaftung sehr ungleichen Gebrauch machen. Während eine stattliche Anzahl unter ihnen praktisch fast ohne diese sehr einschneidende Massnahme auskommt, schreiten einige wenige sehr oft (bis zu 92 % der Fälle!) zur Verhaftung. Der Grund hierfür kann unmöglich allein in der Verschiedenartigkeit des Untersuchungsgegenstandes erblickt werden. Massgebend ist ebenso sehr das richterliche Temperament und der Drang, rasch zu einem Ziele zu kommen. In vielen, wenn auch keineswegs allen Fällen ist es in der Tat am einfachsten, Geständnisse durch die Verhaftung zu erwirken. Gerade die nicht unbeträchtliche Zahl von Haftfällen bei aufgehobenen Untersuchungen drängt die ernsthafte Mahnung zu wohlüberlegter Zurückhaltung auf, nicht vor allem um der Entschädigungspflicht des Staates, sondern des betroffenen Bürgers willen, der unschuldig eingezogen werden kann, was für ihn und seine Familie eine ganz unverdiente moralische Last und Schädigung zur Folge hat. Nur der Richter, der sich bewusst ist, es im Zeitpunkte der Anordnung der Verhaftung mit einem einstweilen nicht schuldig Befundenen zu tun zu haben, wird seiner, ihm im Rechtsstaate übertragenen, verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden können. Gerade in diesem Zusammenhange darf die Feststellung nicht unterbleiben, der schon oft gerügte Mangel ungenügend begründeter Verhaftungsbeschlüsse sei manchenorts unausrottbar. Einzig die materielle Begründung der Verhaftungsbeschlüsse gibt die Gewähr eines verantwortungsbewussten richterlichen Entschlusses.

Um den Jahresbericht nicht zu sehr zu belasten, wird auf die beiliegende «Zusammenstellung» verwiesen, die Auskunft über die auf den einzelnen Richterämtern bestehenden Verhältnisse gibt.

2. Die Erhebungen des 2. Halbjahres haben die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der bernischen Rechtspflege ergeben. Sie stützen sich auf die Monatsrapporte der Strafgerichte, die Vergleichung der Entwicklung der Geschäftslast der letzten Jahre und die Verhandlungen der Konferenzen der Staatsanwaltschaft mit den Richtern und deren Spezialberichte. Zusammenfassend ist festzuhalten:

a) Die Einsetzung von bloss 2 kantonalen Untersuchungsrichtern (1 für den ganzen Kanton, 1 für den Jura) hat keine Lösung gebracht. Beim kantonalen Untersuchungsrichter ergaben sich wegen der schweren Belastung selbst unliebsame Stauungen, so dass die weitere Zuweisung von Geschäften während Monaten sistiert werden musste. Der Juge d' instruction spécial du Jura sodann wurde seiner dekretsmässigen Aufgabe schon von Anfang an dadurch entfremdet, dass er als a.o. Gerichtspräsident von Moutier eingesetzt wurde, welche Tätigkeit ihn praktisch voll beanspruchte.

b) Im *Geschworenenbezirk Oberland* sind die Richterämter Thun und Konolfingen schwer überlastet. Die sofortige Befreiung beider Richter (Gerichtspräsident II von Thun) von den Funktionen des Untersuchungsrichters drängt sich auf. Die Schaffung je eines neuen Gerichtspräsidenten in beiden Ämtern kann einstweilen nur durch die Bestellung eines a.o. Untersuchungsrich-

ters untersucht werden und die Einzelrichter V–VII durch dauernde Heranziehung weniger belasteter Nachbarrichter entlastet werden. Letztere Lösung drängt sich auch für das Strafamtsgericht auf.

Im *Geschworenenbezirk Emmental-Oberaargau* muss die Trennung der Funktionen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen erwogen werden. Außerdem erweist es sich als notwendig, den Gerichtspräsidenten II von Burgdorf von seinen Stellvertretungen (Konolfingen) zu entlasten und für den ganzen Geschworenenbezirk einen besonderen Untersuchungsrichter einzusetzen.

Nachdem im *Geschworenenbezirk Seeland* die Ämterzusammenlegung für Nidau endlich aufgehoben worden ist, muss die gleiche Ordnung auch für Aarberg und Büren erwogen werden. Als Sofortlösung kommt die Übertragung der Funktionen des Untersuchungsrichters an weniger belastete Nachbarrichter (Erlach und – nach Trennung – Nidau) in Frage. Solche Massnahmen sind unumgänglich.

Im *Jura* ist die Schaffung einer 2. Gerichtspräsidentenstelle in Münster unbedingtes Erfordernis. Sodann muss vor allem der Gerichtspräsident von Courtelary durch den Juge d' instruction du Jura sehr wirksam entlastet werden, und auch die übrigen Bezirke (Delsberg, Freibergen, Laufen) bedürfen dauernder oder zeitweiser Entlastung, die nicht durch Nachbarrichter erfolgen kann.

Daneben müssen die Kanzleiverhältnisse verschiedener Richterämter überprüft werden. Nach den Erhebungen finden verschiedene Richter in ihren ungenügend ausgebauten Kanzleien keine hinreichende Entlastung. Es fehlt an Personal überhaupt oder an qualifiziertem Personal, was sich insbesondere in der Verschleppung von Urteilsbegründungen fühlbar macht. In grösseren Richterämtern (Aarwangen!) wäre die Mitarbeit eines juristischen Sekretärs sehr zweckmässig. Die zuständigen Behörden müssen sich darüber im klaren sein, dass die Organe der bernischen Rechtspflege ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur dann gewachsen sein werden und ihr bisheriges Ansehen nur dann wahren können, wenn die Gerichtsorganisation auch in personeller Hinsicht den Anforderungen entspricht. Es darf nicht sein, dass sich tüchtige Richter in den besten Jahren über die gesundheitsschädigenden Folgen der Dauerüberlastung zu beklagen haben, welche Erscheinung sich auch auf den Rechtsgang auswirken muss. Bei der Würdigung der Geschäftsbelastung der einzelnen Ämter muss besonders im Auge behalten werden, dass den «zusammengelegten» Regierungsstatthalter/Gerichtspräsidenten eine anderswo kaum bestehende Fülle von Funktionen übertragen ist, die eine routinemässige Erledigung zum vornherein nicht zulässt. Sozusagen jeder Fall muss für sich wohl erwogen und entschieden werden.

3. Im Berichtsjahr haben die a.o. Stellvertretungen bei der Staatsanwaltschaft ihr Ende gefunden. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Belastung der Bezirksprokuratoren dauernd wächst, was – wie schon früher betont – umso fühlbarer wird, als der stellvertretende Prokurator für den ganzen Kanton seit

Interesse der Rechtspflege ist und die Amtsgerichtspräsidenten zusätzlich belastet.

Auch im Berichtsjahr hat eine Konferenz der Staatsanwaltschaft stattgefunden und in fast allen Geschworenenbezirken wurden Rapporte der Bezirksprokuratoren mit den Untersuchungs- und Strafrichtern abgehalten, an denen allgemeine Fragen, vor allem des Prozessrechts, behandelt wurden, um bestehende Mängel des Verfahrens nach Möglichkeit zu beheben. Es ist zu erwarten, dass sich auf diese Weise auf die Dauer Strafverfahren, die an so schweren Mängeln leiden, dass sie kassiert werden müssen, vermeiden lassen. Leider mussten im Berichtsjahr wiederum verschiedene Verfahren aufgehoben werden, weil sie materiell ungenügend instruiert oder in Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften durchgeführt worden waren.

III. Strafvollzug

Der Berichterstatter masst sich nicht an, ohne genügende Kenntnis aller Sachverhalte kritische Bemerkungen zum Strafvollzuge anzubringen. Mit grosser Genugtuung nahm die kantonale Aufsichtskommission über die Strafanstalten in ihrer einzigen Sitzung vom Fortschreiten der Vorarbeiten für den dringlich gewordenen Neubau einer Frauenanstalt Kenntnis. Ein Disziplinarfall in einer Strafanstalt gab der Delegation der Kommission Gelegenheit, von den Schwierigkeiten der Anstaltsdirektoren bei der Einstellung von geeignetem Aufsichtspersonal (unverhältnismässig lange Arbeitszeit in oft schwierigen Verhältnissen und bei bis anhin geringer Entlohnung) Kenntnis zu nehmen. Die Anerkennung kann dem Anstaltspersonal, das auf seinem fürwahr nicht leichten Posten gewissenhaft arbeitet und mit der nötigen Selbstbeherrschung aushält, nicht vorenthalten werden.

Die von den Richterämtern usw. eingetroffenen Berichte über den Zustand der Bezirksgefängnisse von Thun, Seftigen, Schwarzenburg, Delsberg und Freibergen wiederholen die Klagen über die dort bestehenden unhaltbaren Verhältnisse. Es ist an der Zeit, dass die zuständigen Direktionen und die kantonalen Aufsichtskommission die Lage hinreichend überprüfen und die Mängel endlich behoben werden. Zur zeitgemässen Ordnung in den Bezirksgefängnissen gehören nicht nur Vorschriften, die einen neuzeitlichen inneren Betrieb gewährleisten, sondern auch räumliche und bauliche Zustände, die eine menschenwürdige und hygienisch ausreichende Unterbringung der Betroffenen zulassen.

Im Zusammenhange mit der Tötung eines flüchtigen Verurteilten durch einen ausserkantonalen Polizeimann, die zu einem Strafverfahren führte, ergaben sich Unsicherheiten über die Zulässigkeit des Waffengebrauches durch das Anstaltspersonal bei Widerstand oder Flucht von Enthaltenen. Der Unterzeichnete hat sich zu dieser Sache geäussert und dabei festgestellt, dass die bestehenden Dienstvorschriften ganz unzureichend sind. Es ist zu erwarten, dass dieses grundsätzliche und bedeutsame Problem nach Anhörung auch der kantonalen Aufsichtskommission durch die Regierung in allgemeingültiger und klarer Weise gelöst werde.

Die Tätigkeit in der kantonalen Schutzaufsichtskommission hat eine wenn auch bescheidene Zahl von Fällen Strafentlassener aufgedeckt, bei denen sich das Bestehen einer freiwilligen langfristigen Schutzaufsicht auch für unbedingt Entlassene als zweckmässig erwiesen hätte. Die im letzten Jahresbericht gemachte Anregung wird deshalb wiederholt.

Bern, den 7. April 1956.

Der Generalprokurator:

Loosli

Zusammenstellung der Ergebnisse der Berichterstattung der Richterämter betreffend Zahl und Dauer der erledigten Geschäfte und Haftfälle

Legende

- UR: Durch Aufhebungsbeschluss (Art. 184, II StrV) erledigte Untersuchungen;
- ER: Vom Gerichtspräsidenten als Einzelrichter durch Hauptverhandlung beurteilte Strafsachen;
- AG: Vom Amtsgericht beurteilte Strafsachen.

Zusammenstellung der überjährigen Geschäfte und der Haftfälle der Richterämter pro 2. Semester 1955

I. Bezirk

Frutigen:

	Geschäfte	durchschn. Dauer	Geschäfte	durchschn. Dauer	Haft
UR:	11	157	1	3	
ER:	23	64	1	2	
AG:	9	139	1	61	

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 3 (398–553 Tage; alle Art. 204 StrV).

Interlaken:

UR:	9	95	1	2
ER:	43	98	6	6
AG:	11	225	6	33

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 5 (388–571 Tage; davon 3 Art. 204 StrV).

Konolfingen:

UR:	17	69	—	—
ER:	28	77	5	14
AG:	8	156	2	14

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 1 (506 Tage).

Niedersimmental:

UR:	14	79	—	—
ER:	18	95	4	24
AG:	5	159	—	—

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 2 (476–648 Tage).

V. Bezirk

	Geschäfte	durchschn.	Dauer	Geschäfte	durchschn.	Dauer
	Haft					
<i>Courtelary:</i>						
UR:	22	112	1	1	UR:	88
ER:	51	133	13	18 (152)	ER:	117
AG:	36	194	11	24 (71)	AG:	21

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 8 (7,8%; 306–630 Tage).

Delsberg:

UR:	31	49	—	—
ER:	36	81	4	7
AG:	12	131	2	77 (91)

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 2 (410–521 Tage; 1 Fall streitiger Gerichtsstand).

Freibergen:

UR:	17	63	1	1
ER:	44	62	2	8
AG:	4	108	2	4

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 1 (372 Tage).

Laufen:

UR:	11	54	—	—
ER:	18	87	4	29 (62)
AG:	1	274	1	1

Keine überjährigen Geschäfte.

Münster:

	Geschäfte	durchschn.	Dauer	Geschäfte	durchschn.	Dauer
	Haft					
UR:	88	52	8	30	(47)	
ER:	117	63	3	8		
AG:	21	126	6	39	(116)	

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 9 (4%; 374–545 Tage).

Neuenstadt:

UR:	3	150	—	—
ER:	15	50	2	7
AG:	4	235	3	21

(1 Ausl. Fall)

Keine überjährigen Geschäfte.

Pruntrut: (5 Monate).

UR:	15	111	—	—
ER:	56	213	6	10
AG:	18	426	10	74 (306)

Anzahl der überjährigen Geschäfte: 17 (19%; 379–2045 Tage).

Bemerkung: Die eingeklammerte Zahl hinter den Angaben über die durchschnittliche Dauer der Haftfälle bedeutet die längste Dauer des einzelnen Haftfalles.

